

07.10.85

R - G - K

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und
des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen
beim Deutschen Bundestag einzubringen:

R
K

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 184 Abs. 3 StGB)

Artikel 1 Nr. 4 ist zu streichen.

Als Folge sind

- im Vorblatt in Abschnitt B der letzte Satz wie folgt zu
fassen:

"Durch eine weitere Änderung des § 184 StGB soll die Vorschrift
gegen die öffentliche Vorführung pornographischer Filme ver-
bessert werden.";

(noch Ziff. 1)

in Abschnitt II der Begründung "Zu den einzelnen Änderungen" zu Artikel 1 (Seite 5 der Vorlage) der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Außerdem soll die Vorschrift gegen die öffentliche Vorführung pornographischer Filme verbessert werden.";

- in Abschnitt II der Begründung "Zu den einzelnen Änderungen" zu Artikel 1 (Seite 11 der Vorlage) die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Für die vorgeschlagene Einführung eines strafbewehrten Herstellungs- und Verbreitungsverbots auch für diejenigen pornographischen Schriften, die "die Menschenwürde verletzende Vorgänge" zum Gegenstand haben, ist ein Regelungsbedürfnis weder dargetan noch ersichtlich.

Entgegen der Einzelbegründung (S. 11 der **Vorlage**) stellt sich die Entwurfsfassung auch nicht als Anlehnung an die Novellierung des § 131 StGB durch das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom 25.2.1985 (BGBl. I S. 425) dar. Denn in dieser Neufassung von § 131 StGB ist - als Ergebnis eines sorgfältig beratenen Kompromisses - auf die die Menschenwürde verletzende Art der Darstellung grausamer und unmenschlicher Gewalt abgestellt, während der Entwurf bei pornographischen Schriften auf das Dargestellte abheben will. Schließlich aber verstößt die vorgeschlagene Neufassung gegen das Konkretheitsgebot. Was im konkreten Einzelfall "die Menschenwürde verletzende Vorgänge" sein sollen, enthält die Einzelbegründung nicht. Hinreichend sichere Bewertungskriterien fehlen.

- K 2. Zu Artikel 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 (§§ 3, 4 Abs. 1 und 4
und § 21 Abs. 1 GjS

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 4

In Artikel 2 sind die Nummern 1, 2, 4 und 5
durch folgende Nummer 1 zu ersetzen:

'1. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte
", ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern
und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von
ihnen nicht eingesehen werden können,"
gestrichen.'

Als Folge ist

- im Vorblatt in Abschnitt B in Satz 1 das Zitat
"§§ 3, 4, 21 GjS" durch das Zitat "§§ 3 und 4 GjS"
zu ersetzen;
- in Abschnitt II der Begründung "Zu den einzelnen
Änderungen" die Begründung zu Artikel 2 (Seite 12
der Vorlage) wie folgt zu ändern:
 - a) Die Begründung vor "1. Zu Nummern 1 und 2" ist
wie folgt zu fassen:

"Die Vertriebsbeschränkung in § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS
für Schriften, die von der Bundesprüfstelle
indiziert wurden, wird § 184 Abs. 1 Nr. 3 a StGB
in der Fassung des Entwurfs angepaßt (siehe
zu Art. 1 Nr. 2). Die Strafvorschrift des § 21
Abs. 1 Nr. 3 GjS ist so formuliert, daß sie
auch den geänderten § 3 Abs. 1 Nr. 3 erfaßt;
einer Änderung des Wortlauts des § 21 Abs. 1
Nr. 3 bedarf es daher nicht."

(noch Ziff. 2)

- b) Die Begründung zu den Nummern 1 und 2 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

"Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 GjS)

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 wird parallel zur Neufassung von § 184 Abs. 1 Nr. 3 a StGB (siehe Artikel 1 Nr. 2) geändert.

- c) Die Begründungen zu den Nummern 4 und 5 sind zu streichen.

Begründung:

Der Vorschlag streicht in § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS die geltende Ausnahmebestimmung vom allgemeinen Vermietungsverbot und erreicht damit das gewünschte Ziel "generelles Vermietungsverbot" sehr viel einfacher als der insoweit recht komplizierte Gesetzesantrag; in dem Gesetzesantrag können dann in Artikel 2 die bisherige Nummer 1 sowie die Nummern 2, 4 und 5 entfallen.

K

3. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 4 Abs. 2 GjS) *)

Entfällt
bei Ab-
lehnung
von Zif-
fer 2

In Artikel 2 ist Nummer 3 zu streichen.

Als Folge ist

- im Vorblatt in Abschnitt B in Satz 1 das Zitat wie folgt zu fassen: "des § 184 StGB und des § 3 GjS";
- in Abschnitt II der Begründung "Zu den einzelnen Änderungen" bei Artikel 2 die Begründung zu Nummer 3 zu streichen.

*) Diese Empfehlung hat der Ausschuss für Kulturfragen als Hauptempfehlung für den Fall der Annahme von Ziffer 2 beschlossen.

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Die mit dem Entwurf angestrebte Gesetzesfassung würde -trotz des vorgesehenen Verbotes der Lieferung zum Zwecke der Vermietung oder Gebrauchsüberlassung - im Ergebnis zu einer Einengung des Lieferungsverbotes und der Strafbarkeit führen und damit - der Gesamtintention des Gesetzesantrages zuwider - dem Schutz der Jugend abträglich sein.

Während das Lieferungsverbot in § 4 Abs. 2 Satz 1 GjS geltender Fassung allein an objektive Merkmale - das vom potentiellen Empfänger betriebene Gewerbe - anknüpft, macht die Entwurfsfassung das Lieferungsverbot von einer auf die spätere Verwendung bezogenen Absicht des Lieferanten abhängig. Diese Absicht muß dem Lieferanten, um über § 21 Abs. 1 GjS zur Strafbarkeit zu kommen, bewiesen werden. Dieser Beweis wird nur selten zu führen sein.

Diese Schwierigkeiten bestehen allerdings gegenwärtig auch bei Tathandlungen nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 und § 184 Abs. 1 Nr. 8 StGB, jedoch sollten sie tunlichst vermieden werden. Eine an der geltenden Gesetzesfassung und nicht an den genannten Bestimmungen des Strafgesetzbuches orientierte Fassung ist auch im Hinblick auf § 21 Abs. 3 GjS geboten. § 21 Abs. 3 GjS ermöglicht die Bestrafung wegen fahrlässigen Handelns (z.B. in den Fällen fahrlässigen Tatbestandsirrtums). Eine Bestrafung nach dieser Vorschrift käme bei der im Entwurf vorgesehenen Fassung des § 4 Abs. 2 Satz 1 GjS nicht mehr in Betracht, weil ein Absichtsdelikt fahrlässig nicht begehrbar ist. § 4 Abs. 2 Satz 1 GjS muß deshalb weiterhin an objektive Merkmale anknüpfen.

Es sollte daher bei der geltenden Fassung von § 4 Abs. 2 GjS verbleiben.

348/1/85

- 6 -

R
K

4. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 4 Abs. 2 GjS) *)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 2

In Artikel 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Verleger und Zwischenhändler dürfen eine solche
Schrift nicht an andere liefern, soweit diese
einen nach Absatz 1 Nr. 1 unzulässigen Handel
oder ein Gewerbe nach Absatz 1 Nr. 2 betreiben."

Als Folge ist in Abschnitt II der Begründung
"Zu den einzelnen Änderungen" in der Begründung
zu Artikel 2 Nr. 3 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die mit dem Entwurf angestrebte Gesetzesfassung würde -trotz
des vorgesehenen Verbotes der Lieferung zum Zwecke der
Vermietung oder Gebrauchsüberlassung - im Ergebnis zu einer
Einengung des Lieferungsverbotes und der Strafbarkeit führen
und damit - der Gesamtintention des Gesetzesantrages zuwider
- dem Schutz der Jugend abträglich sein.

Während das Lieferungsverbot in § 4 Abs. 2 Satz 1 GjS geltender
Fassung allein an objektive Merkmale - das vom potentiellen
Empfänger betriebene Gewerbe - anknüpft, macht die Entwurfs-
fassung das Lieferungsverbot von einer auf die spätere

*) Diese Empfehlung hat der Ausschuß für Kulturfragen als
Hilfsempfehlung für den Fall der Ablehnung von Ziffer 2
beschlossen.

(noch Ziff. 4)

Verwendung bezogenen Absicht des Lieferanten abhängig. Diese Absicht muß dem Lieferanten, um über § 21 Abs. 1 GJS zur Strafbarkeit zu kommen, bewiesen werden. Dieser Beweis wird nur selten zu führen sein.

Diese Schwierigkeiten bestehen allerdings gegenwärtig auch bei Tathandlungen nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 und § 184 Abs. 1 Nr. 8 StGB, jedoch sollten sie tunlichst vermieden werden.

Eine an der geltenden Gesetzesfassung und nicht an den genannten Bestimmungen des Strafgesetzbuches orientierte Fassung ist auch im Hinblick auf § 21 Abs. 3 GJS geboten. § 21 Abs. 3 GJS ermöglicht die Bestrafung wegen fahrlässigen Handelns (z.B. in den Fällen fahrlässigen Tatbestandsirrtums). Eine Bestrafung nach dieser Vorschrift käme bei der im Entwurf vorgesehenen Fassung des § 4 Abs. 2 Satz 1 GJS nicht mehr in Betracht, weil ein Absichtsdelikt fahrlässig nicht begehrbar ist. § 4 Abs. 2 Satz 1 GJS muß deshalb weiterhin an objektive Merkmale anknüpfen.

B

5. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.